

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) von 23. Juni 1960 (BGBL. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von 8.11.1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BESSERINGEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINES WOHNGEBIET S. ZEICHNUNG
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 3 ABS. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE
2.2 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET S. ZEICHN.
2.2.1 zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS. 2
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS. 3 - AUSSER TANKSTELLEN -
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschöflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN, EINZEL- UND DOPPELHAUSER LAUFPLAN
5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschöflüßboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STR.- PROJEKT, NOTWENDIG AUS VERKEHRS- VERSORGUNG- UND ENTWÄSSERUNGSGRÜNDE
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	SIEHE ZEICHNUNG
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG (VSE STATION)
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG (KANAL FÜRST. Nr. 716 211 716 709 708 u. 707 1 3
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	SIEHE ZEICHNUNG (PARKPLATZE)
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

DIE RICHTIGKEIT DER
AUFNAHME BESCHEINIGT:
MERZIG, DEN 21. APRIL 1965.
KATASTRAMT
GEZ. WAGNER
OBERREGIERUNGSVERMESSUNGSRAT

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) KREIMERTSBERG GEMEINDE: BESSERINGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	FUNKENFLUGSCHUTZHAUBEN NÖRDL. DER STRASSE ZUM LINDSCHEID
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachträgliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1	ENTFÄLLT
2	ENTFÄLLT

Planzeichen-Erklärung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- Z: Geschöflächenzahl, Grundflächenzahl, Geschöflächenzahl
- CRZ/GEZ
- Garage u. Einfahrten
- Schnittflächen von Bebauungsfreizeitflächen, geeigneter Bebauung

Flurgrenze

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt von 1.6.1965 bis zum 30.6.1965. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. in der Sitzung vom Gemeinderat am 9.7.1965 beschlossen.

BESSERINGEN

den 19. Juli 1965

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 5. Oktober 1965
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
im Auftrag



Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde an 18. Okt. 1965 ortsüblich getuntgeachtet.

BESSERINGEN

den 18. Okt. 1965



GEMEINDE:	BESSERINGEN		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	KREIMERTSBERG		
FLUR: 2	BLATT: 1	MASSTAB:	1 : 1000
BEARBEITER:	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG - WADERN		
WACHECK V.T.	KREISPLANUNGSSTELLE		
	MERZIG, DEN 2. OKTOBER 1964		
	I.A.		

(23)

Handwritten signature